

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 36

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cinéma

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.),
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:
Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich I

Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Telef. „Selina“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,
Zürich. Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich.

Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär.) Die Frage, ob der Mieter von Lokalitäten, in welchen ein Kino betrieben wird, nicht berechtigt sei, vom **Vermieter die Herabsetzung des Mietzinses** zu beanspruchen aus dem Grunde, weil durch behördliche Verfügung der Betrieb **nur zeitweise** geführt werden kann, hat uns in den Sitzungen des Vorstandes sowohl als auch in den Generalversammlungen wiederholt beschäftigt. Trotz der für die Bejahung dieser Frage keineswegs günstigen Judikatur hat der Verbandssekretär stets die Meinung vertreten, daß die Forderung auf Herabsetzung des Mietzinses von den Gerichten geschützt werden müßte. Diese Ansicht wird nun durch ein Urteil, das jüngsthin vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt gefällt wurde, bestätigt. Allerdings handelte es sich dabei nicht um einen Kino, sondern um ein Café, das im Verbot des durchgehenden Nachtbetriebes sich geschädigt fühlte. Da zweifelsohne das Urteil für die Großzahl der Verbandsmitglieder ein gewisses Interesse hat, so sei es hiermit auch im Verbandsorgan veröffentlicht.

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.

141. O. R. Art. 119, 255. Herabsetzung des Mietzinses für ein Café wegen Verbotes des durchgehenden Nachtbetriebes.

Der Beklagte, Mieter von Räumlichkeiten für ein Café, das er von Anfang an ohne Widerspruch des Vermieters auch nachts betrieben hatte, verlangte nach Einführung des Wirtschaftsschlusses um Mitternacht Herabsetzung des Mietzinses um einen Viertel, weil er durch das Verbot

des durchgehenden Nachtbetriebes in seinen Einnahmen erheblich verkürzt sei. Das Appellationsgericht schützte das Begehrten in beschränktem Umfange.

Begründung.

Zur Entscheidung steht, ob der durchgehende Nachtbetrieb des Cafés zum vereinbarten Gebrauch der Mietfläche gehört. Nun hat der Rechtsvorgänger der Klägerin dem Beklagten Räumlichkeiten zum Betrieb eines Cafés schlechthin vermietet. Es ist fraglich, ob der Beklagte zu beweisen hat, daß er den Betrieb vertraglich uneingeschränkt führen darf, oder ob nicht die Klägerin die Einschränkung nachzuweisen hat, weil die Vermietung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch im vollen diesem Gebrauch dienenden Umfang erfolgt, soweit nicht aus der Natur dieses Zweckes oder aus den Umständen eine Einschränkung sich ergibt. Die Frage der Beweislast kann aber dahingestellt bleiben, weil das Verhalten der Parteien einen genügenden Anhaltspunkt zur Auslegung ihres vertraglichen Verhältnisses bietet. Eine persönliche Befragung der Parteien (nach § 88 Z. P. D.) darüber, ob sie wegen der nächtlichen Dauer des Café-Betriebes mit einander gesprochen haben und was, war nicht möglich. Der Mietvertrag enthält nach dieser Richtung keine Einschränkung. Man könnte nun daran denken, daß ein Betrieb nach der ortsüblichen Dauer gemeint war; allein wichtiger als dieser Hinweis ist die tatsächliche Ausübung. Und da fällt entscheidend in Betracht, daß der Beklagte von 1906 bis in den August 1914 einen ausgedehnten Nachtbetrieb geführt hat, ohne daß der Vermieter das als

einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietssache jemals beanstandet hätte. Aus diesen beiden Tatsachen des wirklichen Gebrauchs und der stillschweigenden Zustimmung ist zu entnehmen, daß wenn nicht von Anfang an schon der unbeschränkte oder jedenfalls erheblich über die ortsübliche Dauer hinausgehende Nachbetrieb vertraglich vereinbart war, dies doch als Meinung beider Parteien über die Bedeutung des Vertrages zu gelten hat. Ein bloßes Dulden auf Seiten des Vermieters liegt nicht vor, wenn der Mieter einen so erheblich weitergehenden Gebrauch der Mietssache während 8 Jahren macht.

Nun will die Klägerin freilich in der Weglassung der Bezeichnung „Wiener-Café“ aus den Mietvertragsurkunden eine vertragliche Einschränkung im Nachbetrieb erblicken. Diese Weglassung ist festgestellt und ebenso, daß sie nicht zufällig erfolgte, weil der Entwurf diese Bezeichnung enthalten hatte. Allein einen einleuchtenden Grund für diese Weglassung hat die Klägerin, die sich auf diesen Umstand beruft, nicht angegeben. Wollte der Vermieter sich einen ausgedehnten Nachbetrieb wirklich vertraglich wegbedingen, so steht sein tatsächliches Verhalten, wie ausgeführt, dieser Willenserklärung gegenüber und muß als die jetzt geltende Vereinbarung angesehen werden.



Film-Sterne.

Unter diesem Titel bringt das September-Heft der Belhagen- und Klaßing'schen Monatshefte, welches den 33. Jahrgang dieser, trotz dem Eintritt in das fünfte Kriegsjahr, bezüglich Inhalt und Ausstattung gleichhoch stehenden Zeitschrift einleitet, seinen längeren von Wilhelm Rat gezeichneten Aufsatz, von dem wir sicher sind, daß er auch bei den Lesern des „Kinema“ auf Interesse stoßen wird. Wir geben ihn daher wenigstens in einem Auszug wieder:

Sterne? Mit Worten die vom Himmel herab bezogen werden, soll man ein bisschen sparsam umgehen. Kommt es aber auf die Volksstimmung an, so ist es keineswegs zu führen, die beliebtesten Filmdarstellerinnen mit Gestirnen zu vergleichen. Wie die ganze Filmdramatik seit einem Jahrzehnt, und nicht zuletzt während des Krieges, in immer rascherem Tempo zu ungeahnter — praktischer! — Bedeutung emporstieg, so haben sich auch die „führenden“ Damen des Lichtspiels bald zu einer leuchtenden Höhe der Volkstümlichkeit erhoben, die, mit dem Dichter zu sprechen, weit übers Iridische hinausgeht.

Es wird recht zeitgemäß sein, sich einmal nicht auf die ehrfürchtige Feststellung dieser Tatsache zu beschränken, sondern auch ihren geheimnisvoll anmutenden Ursachen nachzugehen.

In sämtlichen Städten des Reichs, früher oder später selbst im winzigsten Nest, im Großstadtbereich an mehreren Schausätzen gleichzeitig, tritt die Filmdiva mit jeder ihrer neuen Rollen vor die Menge. Weit hinaus in fremde Länder wandern ihre lebendigen Abbilder und die zu-

Die behördliche Verfügung der frühen Wirtshaus-schließung, für welche keine der Vertragsparteien die Verantwortung trägt, versetzt die Klägerin in die rechtliche Unmöglichkeit, dem Beklagten den vertraglich vereinbarten Gebrauch in vollem Umfang zu gewähren. Nach Art. 119 D. R. geht sie in gleicher Weise ihrer Gegenforderung verlustig. Auch nach Analogie von Art. 255 D. R., welcher eine Schmälerung des Mietgebrauchs durch eine Veränderung der vermieteten Sache selbst voraussetzt, hat eine verhältnismäßige Herabsetzung des Mietzinses stattzufinden. Dabei kann es sich nur um einen runden Betrag handeln. Der vom Beklagten ausgerechnete Gewinnausfall ist nur zu einem kleinen Teil auf die frühere Schließung seines Betriebes zurückzuführen, zum größeren Teil jedoch auf die allgemeinen Umstände überhaupt. Den Wenigen, denen die veränderte wirtschaftliche Lage großen Gewinn brachte, stehen die Vielen gegenüber, die zur Einschränkung ihrer Ausgaben aller Art gezwungen sind. Ein Teil der Kundschaft, die das Café des Beklagten hauptsächlich besuchte, ledige junge Leute, ist wegen Militärdienst ganz von Basel fortgezogen oder lange Zeit von hier abwesend.

gehörigen Plakatbildnisse; denn den Film hemmt keine Sprachengrenze. Sein Feld ist wirklich die Welt. Was ein richtiger Filmstern ist, gibt nicht nur dem einzelnen Lichtspiel, in dem er flimmt, den lockenden Beittitel, sondern in der Regel gleich einer ganzen Serie den Namen. Er hat sein vielgetreues Stammpublikum, das keine neue Leistung des Lieblings anzuschauen versäumt und jedesmal mit persönlicher Anteilnahme die seltsamen, rührrenden, glanzvollen Erlebnisse der Helden verfolgt.

Und der neuen Leistungen sind gar viele; denn die beliebte Darstellerin ist das ganze Jahr hindurch, namentlich während der hellen schöneren Jahreszeit, in neuen Aufnahmen beschäftigt. Die nicht zu überbietende, von den Filmfabriken meist sogar übers Notwendige hinaus ängstlich betriebene Gemeinverständlichkeit der Lichtspiele, die Abwesenheit jedes Denkzwanges, schafft eine unendlich breite Gesellschaft.

Durch die unaufhörliche Propaganda mit Wort und Bild aber wird die Volkstümlichkeit der Filmgrößen auch von außen her unvergleichlich gesteigert. Und vornehmlich kommt dies den weiblichen Lieblingen zugute; denn weibliche Paraderollen sind nach der Überzeugung der Filmmeister vor allem begehrte. Von den Mauern der vielen Kinos, von den Anschlagsäulen, aus den nüchternen Anzeigenteilen der Tagesblätter sogar grüßten jeden, der Augen hat zu sehen, ohne Unterlaß die reizenden, nötigenfalls idealisierten oder „chiffierten“ Köpfe der Filmprima-donnen. Sie müssen sich dem Gedächtnis der Masse einprägen und den Unterhaltungstrieb aller Stände und Klassen beeinflussen.